

ANWALTSGEMEINSCHAFT • NOTARIAT

LINDENSTRASSE 14 • 28755 BREMEN
TELEFON: 0421 / 66 30 90 • FAX: 0421 / 65 65 33
e-mail : schultz-reimers@t-online.de
www.menschenrechtsanwalt.de

HANS-EBERHARD SCHULTZ

RECHTSANWALT UND NOTAR
Fachanwalt für Arbeitsrecht

In überörtlicher Kooperation mit

CHRISTOPH ERNESTI
RECHTSANWALT
Haus der Demokratie
Greifswalder 4
10405 Berlin
Telefon: 030 – 437 25 026
Fax: 030 – 437 25 027

Pressemitteilung

Angeblicher Bremer "Hassprediger" vor dem Verwaltungsgericht erfolgreich!

Der als angeblicher Bremer „Hassprediger“ bekannt gewordene Imam der Abu Bakr Moschee, Nahib K., hat mit seiner Klage vor dem Verwaltungsgericht Bremen Erfolg gehabt: Mit seinem Urteil vom 31.10.05 hat es der Klage nach zweistündiger Verhandlung stattgegeben und die Ausweisungsverfügung vom — Februar des Jahres aufgehoben (vergleiche meine Pressemitteilungen vom 02.03. und 14.04.05). Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig, die Verfügung, mit der die nachträgliche Befristung seiner Aufenthaltserlaubnis angeordnet wurde, befindet sich noch im Widerspruchsverfahren. Deshalb kann der Imam vorläufig noch nicht nach Deutschland zurückkehren.

Die schriftliche Begründung für das Urteil wird erst in etwa zwei Wochen vorliegen. Aus der mündlichen Verhandlung wurde jedoch deutlich, weshalb die vierte Kammer des Verwaltungsgerichts Bremen die Ausweisungsverfügung für rechtswidrig hält: Die angefochtene Verfügung wurde auf § 54 Nr. 5a des neuen Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) gestützt und es wurde behauptet, der Imam gefährde die freiheitlich demokratische Grundordnung und die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, auch habe er öffentlich zur Gewaltanwendung aufgerufen. Zum Beleg waren mehrere Seiten angeblicher Inhaltsangaben und teilweise wörtlicher Zitate aus den Freitagsgebeten im Zeitraum vom 16.07.2004 bis zum 21.01.2005 angeführt worden. Die von unserem Mandanten bestrittenen Äußerungen rechtfertigten nach Ansicht des Verwaltungsgerichts nicht eine Ausweisung nach dieser Vorschrift; möglicherweise wäre eine Ausweisung aufgrund einer Ermessensausübung möglich gewesen, die die Ausländerbehörde jedoch auch im Widerspruchsverfahren nicht vorgenommen habe.

Das Gericht machte darüber hinaus deutlich: Wäre es zu einer weiteren Sachaufklärung gekommen wäre, würde es die Voraussetzungen der Ausweisung ansonsten für gegeben halten, deswegen musste der im Saal als möglicher Zeuge erschienene Leiter des Verfassungsschutzamtes Bremen den Gerichtssaal für die Dauer der folgenden Verhandlung verlassen. Die teilweise in wörtlicher Rede teilweise in indirekter Rede wiedergegebenen (bestrittenen) Inhalte der Predigten, die aufgrund der Informationen eines „V-Mannes“ in einer Art Gedächtnisprotokoll niedergelegt und dann vom Verfassungsschutz zusammengefasst und bewertet worden seien, stellten keine ausreichend sichere Grundlage für derart weit reichende Schlußfolgerungen dar.

Damit ist das Gericht in einem wichtigen Punkte unserer Ansicht gefolgt - ohne die angeblichen Inhalte der „Hass-Predigten“ und ihr dubioses Zustandekommen genauer aufzuklären. Der Versuch des Innensenators Röwekamp (CDU), sich als Vorkämpfer gegen „Hassprediger“ zu profilieren ist also vorerst gescheitert. Somit konnte ein von uns als gravierende politische Zensur- und Unterdrückungsmaßnahme und Diskriminierung eines Vorverurteilten "Islamisten“ bewertetes Vorgehen wenigstens durch das Verwaltungsgericht gestoppt werden.

Für weitere Informationen stehe ich gern zur Verfügung (vgl. zu diesem und ähnlichen Verfahren und ihren Hintergründen auch www.menschenrechtsanwalt.de)

H.- Eberhard Schultz

Bremen/Berlin den 1. November 2005